



Kommission für Bildung und Kultur

Petition

«Mehr Freizeitangebote für Jugendliche» des 2. Bündner Mädchenparlaments

1. Anlässlich des 2. Bündner Mädchenparlaments vom 12. November 2015 in Chur wurde die vorliegende Petition zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Die Präsidentenkonferenz wies die Petition der Kommission für Bildung und Kultur (KBK) zur Vorberatung zuhanden des Grossen Rates zu.

Mit der Petition bitten die Petitionärinnen den Grossen Rat, *„dass jede Gemeinde im Kanton Graubünden verpflichtet wird, mehr Räume für Jugendliche bereit zu stellen und dafür zu sorgen, dass ein attraktives, kostengünstiges oder kostenloses Angebot für Jugendliche zur Verfügung steht.“*

Dieser Antrag wurde vom Mädchenparlament noch wie folgt ergänzt:

- *„Die Jugendräume sollen professionell betreut werden.“*
- *„Ausserdem soll dieses Angebot regional koordiniert umgesetzt werden.“*
- *„Auch in fusionierten Gemeinden soll dafür gesorgt werden, dass mehrere Jugendräume vor Ort bestehen. Wenn das nicht möglich ist, soll der öffentliche Verkehr so gestaltet sein, dass die Jugendräume für alle erreichbar bleiben.“*
- *„Weiter wird gewünscht, dass Jugendliche Sportangebote erhalten ausserhalb von organisierten Sportvereinen.“*
- *„Schliesslich wünscht sich das Mädchenparlament, dass die Kette Starbucks ein Lokal in Graubünden eröffnet.“*

Dieser Petition sowie den Zusatzanträgen stimmte das 2. Mädchenparlament mit 90 zu 2 Stimmen zu.

2. Ihre Eingabe, welche sich mit *„den zahlreichen Jugendlichen befasst, welche ihre Freizeit nicht sinnvoll verbringen“*, begründen die Petitionärinnen wie folgt:

„Einmal sind es die sozialen Medien, die für viele Jugendliche so attraktiv sind, dass sie ganz viel von ihrer Freizeit dafür opfern. Ein wichtiger Grund ist auch, dass es viel zu wenig kostengünstige oder gar kostenlose Angebote gibt, die für Jugendliche wirklich spannend sind.“

Ich finde es sehr wichtig, dass Gemeinden viel mehr Räume, Plätze und Gebäude zur Verfügung stellen, wo die Jugendlichen ihre Freizeit verbringen können, ohne konsumieren zu müssen. Ich denke dabei zum Beispiel an eine suchtfreie Disco.“

3. Art. 33 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gewährleistet das Recht, sich individuell oder kollektiv mit einem Anliegen (Petition) an eine staatliche Behörde zu wenden, ohne daraus Nachteile befürchten zu müssen. Die formellen Voraussetzungen und das Verfahren für Petitionen richten sich im Übrigen nach Art. 94 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100).

4. Petitionen gemäss Art. 33 der Bundesverfassung sind schriftlich einzureichen. Ist die Eingabe an den Grossen Rat nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so fasst dieser einen Beschluss darüber, ob und gegebenenfalls wie er ihr Folge leisten will. Andernfalls nimmt er lediglich von ihrem Eingang Kenntnis (Art. 94 GPR).

5. Die Eingabe wurde schriftlich und mit dem Namen der Antragstellerin versehen eingereicht. Sie ist sowohl nach Form als nach Inhalt in Ordnung, weshalb der Grosse Rat darüber zu befinden hat, ob und gegebenenfalls wie er der Petition Folge leisten will oder ob er hiervon nur Kenntnis nehmen will.

6. Die KBK hat sich mit der vorliegenden Petition an ihren Sitzungen vom 18. Mai und 13. September 2016 befasst. Die KBK hat sich damit erneut, nach der Vorberatung des Berichtes über die Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 11/2013-2014, S. 1073), mit diesem Thema auseinandergesetzt. Wie schon bei der Vorberatung des Berichtes Ende April 2014 hat die

KBK auch für die Behandlung der Petition Vertreter von jugend.gr eingeladen und angehört. Damit unterstreicht die Kommission den Stellenwert der Kinder- und Jugendförderung auf der politischen Agenda.

Im Bericht über die Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden, S. 1091, sind die geltenden Grundsätze der Aufgabenverteilung festgehalten. Dem Grundsatz des bundesrechtlichen Subsidiaritätsprinzips folgend, sind die Gemeinden (oder allenfalls die Regionen) am besten in der Lage, die Aufgaben im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung zu erfüllen. Sie sind, nebst den Erziehungsberechtigten, am besten in der Lage, zu beurteilen, welche Massnahmen zur Förderung und zur Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen sinnvoll und angemessen sind, da die ausserschulische Kinder- und Jugendförderung da stattfindet, wo sich das unmittelbare Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen befindet.

Die KBK teilt diese Auffassung und sieht keinen Anlass, hier in die Gemeindeautonomie einzugreifen und wie die Petition fordert, eine diesbezügliche Verpflichtung für die Gemeinden einzuführen, zumal eine Umsetzung – gerade wegen der kommunalen und regionalen Unterschiede – schwierig wäre.

Da die Petition ein zentrales Anliegen der Jugendlichen aufgreift und die Mehrheit der KBK einen gewissen Handlungsbedarf anerkennt, wird sie sich mittels eines Vorstosses im Grossen Rat darum bemühen, dass der Kanton die ihm heute zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die Kinder- und Jugendförderung in den Gemeinden und Regionen zu unterstützen, bestmöglich optimiert. Art. 91 der Kantonsverfassung hält nämlich explizit fest, dass der Kanton und die Gemeinden die sinnvolle Freizeitgestaltung und die Jugendarbeit unterstützen.

7. Schlussfolgerung: Aufgrund dieser Ausführungen spricht sich die KBK dafür aus, dass der Petition nicht Folge geleistet wird. Der Grosse Rat seinerseits soll von der Petition Kenntnis nehmen.

Aufgrund obiger Erwägungen stellt die Kommission für Bildung und Kultur dem Grossen Rat den folgenden

Antrag:

1. Der Grosse Rat nimmt von der Petition Kenntnis.
2. Der Petition wird nicht Folge geleistet.
3. Die Petitionärinnen sind in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

Chur, 13. September 2016

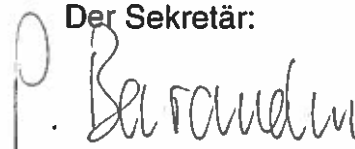
Namens der Kommission für Bildung und Kultur

Die Vizepräsidentin:



Sandra Locher Benguerel

Der Sekretär:



Patrick Barandun